



Sitzung Gemeinderat

am 21.1.2019

Beratungs- und Beschlussvorlage:

TOP: 8 ö

- Zweckverband Ferienregion Allgäu Bodensee:
- Verzicht auf die Aufstellung eines Betrauungsaktes

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Isny im Allgäu beschließt als Mitglied des Zweckverbandes Ferienregion Allgäu-Bodensee, für die Zuwendungen der Stadt Isny im Allgäu auf die Aufstellung eines Betrauungsakts nach dem Freistellungsbescheid 2012 der EU-Kommission zu verzichten.
2. Die Stadt Isny im Allgäu behält vor, einen solchen Betrauungsakt aufzustellen, falls sich in der Zukunft eine von den Grundsätzen der vorgenannten Entscheidung der EU-Kommission abweichende Rechtsauffassung, ergeben sollte.
3. Die Verwaltung wird angewiesen, die Beiträge zum Zweckverband nach den Grundsätzen der Trennungsrechnung zu verbuchen.
4. Die Geschäftsführung des Zweckverbandes Ferienregion Allgäu-Bodensee wird beauftragt, die entsprechende Rechtsentwicklung weiter zu beobachten.

Finanzierung:

Haushaltsplan, Seite:

- Produktgruppe:

- Bezeichnung:

- Planansatz:

- Kosten lt. Kostenschätzung / -berechnung:

Keine überplanmäßigen Mittel notwendig

Überplanmäßige Mittel in Höhe von € notwendig!

Beschluss:

wie vorgeschlagen

einstimmig

Änderung:

Befangenheit:

abgelehnt

mehrheitlich

Freigabe Öffentlichkeit:

Ergebnis

Allgemein

Sachverhalt:

Staatliche Beihilfen können den Wettbewerb verfälschen und den Binnenmarkt stören, weshalb sie gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) grundsätzlich verboten sind. Allerdings gibt es Gründe, die „gute“ staatliche Beihilfen erforderlich machen können, um ökonomische und/oder politische Ziele zu erreichen, sodass diese legal gewährt werden können.

Der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 2017 dem Betrauungsakt für die Oberschwaben Tourismus GmbH zugestimmt.

Es stellte sich dann für den touristischen Zweckverband Ferienregion Allgäu-Bodensee die Frage, ob ein solcher Betrauungsakt für den Zweckverband Ferienregion Allgäu-Bodensee durch die vierzehn Mitgliedsgemeinden erforderlich ist oder nicht.

Die Anwaltskanzlei Noll & Hütten wurde mit der Klärung dieser Frage beauftragt, die folgendermaßen beantwortet wurde:

1. Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf eine Mitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums und des Deutschen Landkreistages.
Beide vorgenannten Stellen heben hervor, dass die öffentliche Förderung von Tourismusorganisationen beihilferechtlich nach wie vor umstritten ist. Das Wirtschaftsministerium spricht sogar davon, die EU-Kommission habe ein weiteres Mal eine Wendung um 180 Grad vollführt. Der deutsche Inlandtourismus und seine Rechtsträger, also die öffentlich-rechtlichen Träger wie Landkreise und Kommunen, müssen sich also nach wie vor auf eine nicht völlig geklärte Rechtslage einstellen.
2. Indessen hat die EU-Kommission zwei Entscheidungen getroffen, die durchaus von Bedeutung sind und trotz der bestehenden Unsicherheit richtungsweisenden Charakter haben.
In beiden Fällen ging es um Beschwerdeverfahren wegen vermeintlicher Verstöße gegen beihilferechtliche Vorschriften, welche eine Firma Glücksburg Consulting in Norddeutschland durch Einreichung einer Beschwerde bei der EU-Kommission in Gang gebracht hat.
Bei der Firma Glücksburg Consulting handelt es sich um ein Unternehmen, das Inlandtourismusstellen berät und im Rahmen von Geschäftsbesorgungsmodellen für Kommunen Tourist-Informationen betreibt.
Dieses Unternehmen ist in letzter Zeit mehrfach dadurch aufgefallen, dass es versucht, seinen eigenen Absatz durch solche Beschwerdeverfahren zu fördern. Berühmt geworden ist die Beschwerde der Firma Glücksburg Consulting auf vergaberechtlicher Ebene gegen das Land Brandenburg betreffend die finanzielle Ausstattung der Tourismusmarketing Brandenburg GmbH bzw. dem vom Land Brandenburg nicht durchgeführten Vergabeverfahren.
3. Der erste der beiden von der EU-Kommission behandelten Fälle betrifft die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH, der zweite den Zweckverband Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz. Die zweitgenannte Organisation lässt sich von Art, Struktur, Größe und Finanzkraft sowie regionaler und überregionaler Bedeutung durchaus mit dem Zweckverband Ferienregion Allgäu-Bodensee vergleichen.
4. Die Firma Glücksburg Consulting hatte sich betreffend diesen Zweckverband Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz über staatliche Beihilfen in Höhe von 838.720,00 € beschwert, also ein Betrag der weit über dem Etat des Zweckverbandes Ferienregion Allgäu-Bodensee liegt.
5. Die Kommission hat die Beschwerde zurückgewiesen mit der Begründung, dass die Fördermaßnahmen schon tatbestandlich keine staatliche Beihilfe i.S.d. Artikel 107 Abs. 1 AEUV darstellen. Hervorgehoben wurde, dass durch die Tätigkeiten der TZHS keine Touristen aus anderen Mitgliedsstaaten in das Verbandsgebiet gelockt werden und auch nicht davon auszugehen sei, dass die Maßnahmen mehr als marginale Auswirkungen auf die Bedingungen für grenzüberschreitende Investitionen und der Niederlassungen haben werden.
Zur Begründung wurde weiter ausgeführt, dass die TZHS nur einem relativ kleinen geografischen Gebiet Waren oder Dienstleistungen anbietet und somit wahrscheinlich aufgrund der Finanzierung keine Kunden aus anderen Mitgliedsstaaten anziehe.
6. Diese Begründung der EU-Kommission überrascht natürlich etwas. Eigentlich müsste man davon ausgehen, dass jedwede innerdeutsche inlandstouristische Organisation auch die Zielsetzung hat, Gäste aus anderen Ländern anzulocken. Für die Holsteinische Schweiz dürfte dies insbesondere für Bürger aus Dänemark auf der Hand gelegen haben.
7. Bricht man sozusagen diese Argumente der EU-Kommission herunter auf die Verhältnisse des Zweckverbandes Ferienregion Allgäu-Bodensee, dann muss das was die EU-Kommission dort ausgeführt hat, für den Zweckverband Ferienregion Allgäu-Bodensee erst recht gelten.

Demnach kommt die Anwaltskanzlei Noll & Hütten zu der Schlussfolgerung, dass die Beiträge der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Ferienregion Allgäu-Bodensee an den Zweckverband nach diesen neuen Grundsätzen der EU-Kommission gleichfalls nicht als staatliche Beihilfen zu werten sind.

Demnach ist aus Sicht der Anwaltskanzlei Noll & Hütten eine Entscheidung der jeweiligen Gemeinden zu verantworten, aus Kostengründen und zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand, auf die Aufstellung eines Betrauungsakts zu verzichten.

Die Anwaltskanzlei hat verbindlich erklärt, im Falle einer entsprechenden Beschlussfassung, trotz insoweit bereits verbindlich erteiltem Auftrag, Ausarbeitung des Betrauungsakts selbst, im Hinblick auf die ständige Zusammenarbeit mit dem Zweckverband und den Mitgliedsgemeinden auf das entsprechende Honorar bzw. entsprechende Abstandszahlungen zu verzichten.

Die Anwaltskanzlei weist jedoch ergänzend darauf hin, dass auch bei einem Verzicht auf die Aufstellung eines Betrauungsaktes bei den Mitgliedsgemeinden alle Zahlungen und Beiträge an Zweckverband nach den Grundsätzen der sogenannten Trennungsrechnung gebucht werden müssen.

Demgemäß wird den Gemeinderäten der Mitglieder des Zweckverbandes Ferienregion Allgäu-Bodensee in Abstimmung mit der Anwaltskanzlei der o.g. Beschlussvorschlag vorgelegt.

Begründung:

1. In den vorgenannten Entscheidungen zu Beschwerdeverfahren gegen die genannten Tourismusstellen ist die EU-Kommission zum Ergebnis gelangt, dass die Zuwendungen an diese Tourismusstellen keine unzulässigen Beihilfen i.S. von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen. Die Entscheidungsgründe der EU-Kommission in beiden Fällen der Zurückweisung der jeweiligen Beschwerden (auf deren Wiedergabe unter Hinweis auf die veröffentlichte Entscheidung verzichtet wird) stützt sich auf sachliche Gesichtspunkte, die auf den Zweckverband Ferienregion Allgäu-Bodensee nicht nur zutreffen, sondern bei dem Zweckverband Ferienregion Allgäu-Bodensee in noch charakteristischerer Weise gegeben sind als bei den Inlandstourismusstellen, die Beschwerdegegner der Verfahren waren.
2. Demnach besteht nach derzeitiger Rechtslage keine Gefahr, dass die Zuwendungen der Stadt Isny im Allgäu und der Mitglieder des Zweckverbandes Ferienregion Allgäu-Bodensee als unzulässige Beihilfe zu werten sind und demnach auch nicht die Gefahr eines beihilferechtlichen Beschwerdeverfahrens und der damit verbundenen Konsequenzen der Rückzahlung von Zuwendungen bzw. einer entsprechenden Rückforderungspflicht.
3. Das verbleibende theoretische Risiko einer anderweitigen rechtlichen Bewertung der EU-Kommission im Allgemeinen und im besonderen Fall des Zweckverbandes Ferienregion Allgäu-Bodensee kann durch die zu beschließende weitere Beobachtung der Rechtsentwicklung aufgefangen werden.

Isny im Allgäu, den 08.01.2019

Rainer Magenreuter
Bürgermeister